

## Beschluss des Akkreditierungsrates

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Antrag:               | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang:          | Pflegewissenschaft, B.Sc.                                    |
| Hochschule:           | Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd                     |
| Standort:             | Schwäbisch Gmünd   |
| Datum:                | 14.03.2024   |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2023 - 30.09.2031                                      |

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine Notenverteilungsskala entsprechend des ECTS Users' Guide in der geltenden Fassung auszuweisen. (§ 7 Abs. 2 StAkkrVO)

Auflage 2: Die Zugangsvoraussetzungen zum Schwerpunkt II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen in der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich geregelt werden. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss transparent machen, dass für eine vollumfängliche Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ein Masterabschluss vorausgesetzt wird. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 4: Die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Landesministerium ist für den gesamten Akkreditierungszeitraum nachzureichen. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 5: Die Kooperationsvereinbarung mit den Praxispartnern und die Studien- und Prüfungsordnung sind bezogen auf folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren: 1. Der Umgang mit einem Abbruch des Praktikums ist zu regeln. 2. Der Umfang und die Qualifikation der Praxisanleitung ist in den Kooperationsverträgen zu regeln. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 6: Die pauschale Anrechnung von 1.306 Stunden im Rahmen der Module PraxP1 und PraxP2 auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung muss verbindlich geregelt werden. Die Hochschule muss dabei in geeigneter Form, z.B. im Rahmen einer Äquivalenzübersicht, darstellen, welche Kompetenzen aus den zur pauschalen Anrechnung vorgesehenen Berufsausbildungen welche Kompetenzen des Studiums ersetzen. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStVO i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 7: Es muss ein Nachteilsausgleich in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden. (§ 15 i.V.m. § 12 Abs. 5 StAkkrVO)

Auflage 8: Die Hochschule muss, beispielsweise über geeignete vertragliche Vereinbarungen mit der Praktikumsstelle, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Praktikums sicherstellen. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt und eine zusätzliche Auflage zu den Praxisphasen des Studienschwerpunkts II vorsieht und außerdem die vorgeschlagene Auflage 7 nicht erteilt.

Die Hochschule reicht mit dem Antrag auf Akkreditierung eine Stellungnahme an den Akkreditierungsrat ein, in der sie die Erfüllung der von Agentur und Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage 5 anzeigt und für alle weiteren Auflagen deren vollständige Erfüllung ankündigt. Sie verweist dabei auf aufgrund des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (PflStudStG) notwendige Änderungen in der Studienkonzeption, die zusammen mit der Erfüllung der Auflagen umgesetzt werden sollen. Der Akkreditierungsrat erteilt aufgrund der Stellungnahme der Hochschule außerdem nicht die vorgeschlagene Auflage 5.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

#### I. Auflagen

~ Auflage 1 (Notenverteilungsskala, § 7 Abs. 2 StAkkrVO):

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor und begründet diese auf Seite 9 des Akkreditierungsberichts:

"Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine Notenverteilungsskala entsprechend des ECTS Users' Guide in der geltenden Fassung auszuweisen."

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat dar, dass die Studien- und Prüfungsordnung um entsprechende Regelungen zur Notenausweisung ergänzt werde. Da noch keine Umsetzung erfolgt ist, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage 1.

Für die weitere Begründung zur Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht verwiesen.

*~ Auflage 2 (Zugangsvoraussetzungen, § 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO):*

Das Gutachtergremium schlägt die folgende Auflage 1 vor und begründet diese auf den Seiten 13-15 des Akkreditierungsberichts:

"Die Zugangsvoraussetzungen zum Schwerpunkt II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen in der SPO klar geregelt werden. Die Zugangsvoraussetzungen müssen über alle Dokumente und die Darstellung auf der Website vereinheitlicht werden."

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat dar, dass die Zugangsvoraussetzungen zum Schwerpunkt II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ konkretisiert und auf der Website und in allen anderen studiengangrelevanten Unterlagen konkretisiert wurden, in die Studien- und Prüfungsordnung würden die Änderungen eingearbeitet und im kommenden Jahr beschlossen. Da die Umsetzung in der Studien- und Prüfungsordnung noch nicht erfolgt ist, wandelt der Akkreditierungsrat die Auflage entsprechend ab und erteilt diese als Auflage 2 wie folgt: Die Zugangsvoraussetzungen zum Schwerpunkt II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen in der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich geregelt werden.

Für die weitere Begründung zur Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht verwiesen.

*~ Auflage 3 (Berufszielversprechen Pflegepädagogik, § 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO):*

Das Gutachtergremium schlägt die folgende Auflage 2 vor und begründet diese auf den Seiten 13-15 des Akkreditierungsberichts:

"Die beruflichen Berechtigungen bezogen auf die PflSchulV BW und den konsekutiven Masterstudiengang mit Abschluss des Schwerpunkts II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen auf der Website und in der SPO dargestellt werden."

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat dar, dass die beruflichen Bedingungen auf der Homepage entsprechend geändert wurden: "Gemäß PflSchulV BW können bis Ende 2029 Pflegekräfte mit einer nachgewiesenen pädagogischen Eignung auch mit einem Bachelorabschluss in Pflegewissenschaft für eine Tätigkeit an einer Pflegeschule zugelassen werden. Die pädagogische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn didaktisch-methodische Inhalte in einem Umfang von mindestens 30 Credit Points an einer akkreditierten Hochschule erworben worden sind. Danach gilt der Masterabschluss als Anforderungen an Lehrkräfte in Pflegeschulen gemäß § 9 PflBG oder der Bestandsschutz von Personen, die bereits in einer Pflegeschule tätig sind."

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Darstellung der beruflichen Bedingungen auf der Homepage des Studiengangs. Da bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern jedoch für die meisten Absolventinnen und Absolventen eine vollumfängliche Lehrtätigkeit ohne Masterabschluss für diesen Akkreditierungszeitraum perspektivisch nicht mehr erreicht werden kann, erachtet er diese Auflage gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO als zwingend geboten und wandelt sie, angepasst an seine Spruchpraxis, wie folgt als Auflage 3 ab: Die Hochschule muss transparent machen, dass für eine vollumfängliche Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ein Masterabschluss voraussetzt wird.

Für die weitere Begründung zur Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht verwiesen.

*~ Auflage 4 (Feststellung der berufsrechtlichen Eignung, § 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO):*

Das Gutachtergremium schlägt die folgende Auflage 3 vor und begründet diese auf den Seiten 13-15 des Akkreditierungsberichts:

"Die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung des aktualisierten Konzepts durch das zuständige Ministerium ist nachzureichen."

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat dar, dass die Bestätigung der berufsrechtlichen Prüfung durch das zuständige Ministerium im Zuge der notwendigen Überarbeitung des Konzepts aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen eingeholt und dann umgehend nachgereicht werde.

Auf Seite 15 des Akkreditierungsberichts wird ausgeführt, dass die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung im Rahmen der Erstakkreditierung am 8. August 2017 erfolgte und die Umstellung auf das primärqualifizierende Pflegestudium nach dem Pflegeberufgesetz aus dem Jahr 2019 mit Schreiben zum Änderungsbescheid vom 3. Dezember 2019 durch das Sozialministerium geprüft und positiv beschieden wurde. Die Hochschule habe erklärt, am zur Reakkreditierung eingereichten Konzept seit Bescheid vom 3.12.2019 keine wesentlichen Änderungen vorgenommen zu haben.

Der Akkreditierungsrat erachtet die vorgeschlagene Auflage im Hinblick darauf, dass der Studiengang eine am aktuellen Sachstand ausgerichtete berufsrechtliche Eignung vorweisen muss, als zwingend geboten. Er kann auf Basis der eingereichten Unterlagen nicht zweifelsfrei feststellen, ob der am 3.12.2019 ausgestellte Änderungsbescheid der zuständigen Landesbehörde für den von der Hochschule beantragten Akkreditierungszeitraum Gültigkeit besitzt. Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage als Auflage 4 mit der Anpassung, dass die Hochschule die berufsrechtliche Eignung durch die zuständige Landesbehörde für den gesamten Akkreditierungszeitraum nachweisen muss.

Für die weitere Begründung zur Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht verwiesen.

Der Akkreditierungsrat verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf das Folgende: Zukünftige wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept, die sich aus dem Pflegestudiumstärkungsgesetz ergeben, sind dem Akkreditierungsrat gemäß § 28 StAkkrVO anzuzeigen. Dabei ist gleichfalls eine Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung durch die zuständige Landesbehörde einzuholen.

~ Auflage 5 (Kooperation mit Praxiseinrichtungen, § 12 Abs. 1 StAkkrVO):

Das Gutachtergremium schlägt die folgende Auflage 4 vor und begründet diese auf den Seiten 16-20 des Akkreditierungsberichts:

"Die Kooperationsvereinbarung mit den Praxispartnern und die Studien- und Prüfungsordnung sind bezogen auf folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren: 1. Der Umgang mit einem Abbruch des Praktikums ist zu regeln. 2. Der Umfang und die Qualifikation der Praxisanleitung ist in den Kooperationsverträgen zu regeln."

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat dar, dass aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen alle Kooperationsverträge überarbeitet und aktualisiert werden. Die Neufassung der Kooperationsverträge werde dann auch den Umgang mit einem Abbruch und den Umfang und die Qualifikation der Praxisanleitung beinhalten. Da noch keine Umsetzung erfolgt ist, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage 5.

Für die weitere Begründung zur Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht verwiesen.

~ Auflage 6 (Pauschale Anrechnung, Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO):

Das Gutachtergremium schlägt die folgende Auflage 6 vor und begründet diese auf den Seiten 16-20 des Akkreditierungsberichts:

"Die pauschale Anrechnung von 1.306 Stunden im Rahmen der Module PraxP1 und PraxP2, auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur:zum Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Altenpfleger:in, muss in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden."

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat dar, dass aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen die bisherige Studien- und Prüfungsordnung überarbeitet und neu beschlossen werden müsse. Im Zuge der Überarbeitung würden auch Regelungen zur pauschalen Anrechnung aufgenommen werden.

Auf Seite 19 des Akkreditierungsberichts wird aufgeführt, dass die Hochschule insgesamt 1.306 Stunden im Rahmen der Module PraxP1 (30 CP) und PraxP2 (30 CP) anrechne und die Studierenden im Schwerpunkt II nicht 1.786 Stunden Praxiszeit, sondern insgesamt 480 Stunden absolvierten. Den weiteren Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht wurden, ist jedoch keine Übersicht zu entnehmen, welche Kompetenzen aus der Ausbildung welche Kompetenzen des Studiums ersetzen sollen. Ein solcher Äquivalenzvergleich stellt jedoch die Grundlage eines pauschalen Anrechnungsverfahrens dar. Da eine solche Übersicht fehlt, erachtet der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO als zwingend. Er erweitert die vorgeschlagene Auflage daher um die Darlegung einer Äquivalenzübersicht als Auflage 6: Die pauschale Anrechnung von 1.306 Stunden im Rahmen der Module PraxP1 und PraxP2 auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung muss verbindlich geregelt werden. Die Hochschule muss dabei in geeigneter Form, z.B. im Rahmen einer Äquivalenzübersicht, darstellen, welche Kompetenzen aus den zur pauschalen Anrechnung vorgesehenen Berufsausbildungen welche

Kompetenzen des Studiums ersetzen.

Für die weitere Begründung zur Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht verwiesen.

*~ Auflage 7 (Nachteilsausgleich, § 15 i.V.m. § 12 Abs. 5 StAkkrVO):*

Das Gutachtergremium schlägt die folgende Auflage 8 vor und begründet diese auf Seite 31 des Akkreditierungsberichts:

"Es muss ein Nachteilsausgleich in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden."

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat eine entsprechende Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung an. Da noch keine Umsetzung erfolgt ist, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage 7.

Für die weitere Begründung zur Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht verwiesen.

*~ Auflage 8 (Qualitätssicherung Praktikum im Studienschwerpunkt  
"Anwendungsbezogene Pflegepädagogik", § 12 Abs. 1 StAkkrVO)*

Für den Studienschwerpunkt "Anwendungsbezogene Pflegepädagogik" wird vom Gutachtergremium festgehalten, dass sich die Studierenden selbst um Praxisplätze kümmern müssten, dass Unterrichtshospitationen und systematische Beobachtungen im Umfang von sechs Unterrichtseinheiten zu absolvieren sowie Unterricht im Umfang von drei Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten durchzuführen seien, dass die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz durch eine qualifizierte hauptamtlich tätige pädagogische Fachkraft gewährleistet sein müsse, welche die Praxiseinrichtung zur Betreuung der Studierenden über den Zeitraum des Praktikums zur Verfügung stelle (Akkreditierungsbericht, S. 19). Das Gutachtergremium empfiehlt eine Konkretisierung der Umsetzung der Praxisphasen im Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ u.a. hinsichtlich der Qualitätsanforderungen an die Praxisstelle (Akkreditierungsbericht, S. 20).

Für den Studienschwerpunkt "Anwendungsbezogene Pflegepädagogik" reicht die Hochschule mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht Musterverträge für einen Vertragsschluss zwischen Studierenden und Praxiseinrichtungen sowie eine Handreichung zum Praktikum mit Stand 19.11.2023 ein.

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass die Praktika für den Studienschwerpunkt "Anwendungsbezogene Pflegepädagogik" notwendige curriculare Bestandteile sind, die zum Erreichen der Qualifikationsziele beitragen. Er stellt weiterhin fest, dass die Handreichung regelt, dass das Praktikum auf Basis einer Vereinbarung zwischen Studierenden, dem Institut für Pflegewissenschaft der Hochschule und der Bildungseinrichtung, an welcher das Praktikum absolviert wird, durchgeführt wird. Außerdem werden die Anforderungen an die Praxisstelle und die Pflichten der Studierenden benannt. Die Musterverträge sehen als Vertragsparteien jedoch lediglich die Studierende/den Studierenden, die Praxiseinrichtung und die jeweilige Mentorin bzw. den jeweiligen Mentor der

Praktikumsstelle vor.

Die Sicherstellung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Praktikums durch die Hochschule ist nach Auffassung des Akkreditierungsrates zwar durch die Handreichung der Hochschule dargelegt, durch die Musterverträge jedoch nicht hinreichend umgesetzt. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der Praxisplätze für die Umsetzung des Studiengangskonzepts gemäß § 12 Abs. 1 StAkkrVO erkennt der Akkreditierungsrat daher einen auflagenrelevanten Mangel. Die Hochschule muss, beispielsweise über geeignete vertragliche Vereinbarungen mit der Praktikumsstelle, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Praktikums sicherstellen.

## **II. Nichterteilung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**

*~ Zur avisierten Auflage in Bezug auf Mustervorlagen für Praxisverträge:*

Das Gutachtergremium hat die folgende Auflage 5 vorgeschlagen und begründet diese auf den Seiten 16-20 des Akkreditierungsberichts:

"Für die Praxiseinsätze im Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ muss eine Mustervorlage für einen Praxisvertrag nachgereicht werden."

Die Hochschule legt mit ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat für den Schwerpunkt „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ eine entsprechende Mustervorlage vor. Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage nicht, da die Hochschule das Monitum bereits behoben hat.

*~ Zur avisierten Auflage in Bezug auf professorales Lehrpersonal:*

Das Gutachtergremium hat die folgende Auflage 7 vorgeschlagen und begründet diese auf den Seiten 22-23 des Akkreditierungsberichts:

"Der Aufwuchsplan des professoralen Lehrpersonals ist einschließlich eines „Plan B“ (bei einer erfolglosen Besetzung der vorgesehen Professur:en) nachzureichen."

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat die Erstellung eines Aufwuchsplans sowie einer alternativen Planung an.

Auf Seite 22 des Akkreditierungsberichts wird allerdings ausgeführt, dass aufgrund des im Pflegebereich aktuell vorherrschenden akademischen Nachwuchsmangels zwei Juniorprofessuren vorhanden seien, die nach der Zwischenevaluation in unbefristete W3-Professuren überführt werden könnten. Im Wintersemester 2023/2024 solle eine weitere Juniorprofessur (mit der angedachten Denomination „Pfliegewissenschaft“) ausgeschrieben werden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule den Mangel erkannt hat und bereits Maßnahmen zur Behebung durchführt. Er sieht daher von einer Auflage ab.

## Hinweise

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat an, aufgrund des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (PfiStudStG) notwendige Änderungen in der Studienkonzeption zeitnah vorzunehmen. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zukünftige wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept, die sich aus dem Pflegestudiumstärkungsgesetz ergeben, gemäß § 28 StAkkrVO anzuzeigen sind.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

